

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Az: 4.22-611-1956; O.Nr. 61/17 H.A. Bd.XVII;

Bearbeitet von: Monika Kape

Lüneburg, den 02.11.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Haar

I. Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplans

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben.

1. Informationstermin für Teilnehmer und Nebenbeteiligte

In einem Informationstermin

am **Donnerstag, den 07. Dezember 2017 um 19.00 Uhr**

in **der Scheune des Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9**

werden der Flurbereinigungsplan und dessen Bedeutung, der bevorstehende Bekanntgabe- und **Anhörungstermin**, die **zugesandten Unterlagen (Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan)**, die **1. Änderung der Besitzeinweisung** und der weitere Fortgang des Verfahrens erläutert.

2. Bekanntgabetermin

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Haar wird an den Tagen

Montag, den 11. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, den 12. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, den 13. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, den 14. Dezember 2017 von 9.00 bis 15.00 Uhr

Freitag, den 15. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

im **Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9**

zur Einsichtnahme ausgelegt und durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin mit Frau Peters (Tel. 04131/8545-1215) oder Frau Kape (04131/8545-1240).

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. In den Fällen, in denen mit dem Flurbereinigungsplan Veränderungen gegenüber den besitzeingewiesenen Flächen bekanntgegeben werden, wird die geänderte Fläche auf Wunsch örtlich angezeigt.

3. Anhörungstermin

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem **Anhörungstermin** vorgebracht werden.

Dieser Anhörungstermin findet statt

am **Freitag, den 15. Dezember 2017 um 16.00 Uhr**
im **Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9.**

Im Anhörungstermin werden keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich ggf. die erforderlichen Erläuterungen in den vorangehenden Bekanntgabeterminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder in der Gemeindeverwaltung Amt Neuhaus erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Nebenbeteiligte nach § 10 Abs. 2 FlurbG (z.B. Inhaber von Rechten an Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes) sind ebenfalls zu oben genannten Terminen geladen. Ob Sie als Nebenbeteiligte/r am Verfahren Haar teilnehmen, können Sie vorab telefonisch bei Frau Holtgrewe (Tel. 04131/8545-1242) erfragen.

II. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Der Flurbereinigungsplan weist die endgültigen Abfindungsflächen der Teilnehmer nach. In einigen Fällen weichen diese Flächen von den besitzeingewiesenen Flurstücken ab. Diese Änderungen sind begründet durch die Anpassung von Abfindungsflächen an Wege und landschaftsgestaltende Anlagen, Umteilungen infolge von Anträgen zur vorläufigen Besitzeinweisung und der Behebung von Fehlern. Die durch Änderungen betroffenen Flurstücke sind in den Nachweisen über Anspruch und Abfindung - neue Flächen - aufgeführt. Den betroffenen Teilnehmern werden sie zusätzlich in einer gesonderten Zusammenstellung mitgeteilt.

Im Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 06 1956 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1.1 Die durch Veränderungen betroffenen Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Haar gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 27.05.2010, in ihrer aktualisierten Fassung vom 01.11.2017, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.12.2017**.

1.2 Die betroffenen Grundeigentümer können sich die geänderte Feldeinteilung an den unter I. Nr. 2 aufgeführten Bekanntgabeterminen von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg erläutern oder vor Ort anzeigen lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

1.3 Die unter Nr. 1.1 erwähnten Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung von 2010, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regelten, werden den betroffenen Teilnehmern in der aktualisierten Fassung vom 01.11.2017 zugesandt. Darin werden die Übergangszeitpunkte sinngemäß in das **Jahr 2018** übertragen, **es sei denn, der alte und der neue Bewirtschafter einigen sich einvernehmlich auf einen anderen Termin**. Die Hinweise zum Umgang mit Dauergrünland und ökologischen Vorrangflächen wurden an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften angepasst. Die weiteren Bestimmungen gelten unverändert fort.

1.4 Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.03.2018 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

G r ü n d e :

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 23.03.2010 und 27.05.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind für das folgende Antragsjahr die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugeteilten Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

G r ü n d e :

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller betroffenen Beteiligten.

Die geänderte Feldeinteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf alle Besitzer zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

III. H i n w e i s e

1. Insoweit eine Zustellung der Auszüge zu Nr. I wegen z.B. unbekannter Adresse oder aus einem sonstigen Grunde nicht möglich war, können die Auszüge auch beim Amt für regionale Landesentwicklung unter oben genannter Adresse abgeholt werden. Eine fehlende Zustellung der Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 FlurbG macht die Ladung zum Anhörungstermin nicht unwirksam.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Haar“.

gez. M. Kape
(Monika Kape)

(S)